

Präsident v. Carlowitz: Ich frage die Kammer: ob sie §. 243 des Entwurfs annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther:

§. 244.

Wenn ein trockner Wechsel, oder eine Anweisung mit der im Wechselgeschäft üblichen Formel, daß der Aussteller die Zahlung bei einer benannten dritten Person zu leisten gelobet, domiciliirt sind, so werden die so gefaßten Wechsel und Anweisungen in allen Stücken den gezogenen Anweisungen völlig gleichgeachtet.

§. 245.

Eigne Wechsel und Anweisungen auf sich, welche nicht domiciliirt sind, gewähren einen Gebrauch als wahre Wechsel und sind denselben in mannichfacher Beziehung gleichzuachten, wenn sie weder mittelbar noch unmittelbar Beziehung auf ein anderes Geschäft haben, in dessen Gefolg und zu dessen Erfüllung darinnen die Einlösung zum Verfalltage versprochen worden ist.

§. 251.

Der Gebrauch als wahre Wechsel, welchen die im 245. Paragraphen beschriebenen eignen Wechsel und Anweisungen auf sich geben, und die Gleichachtung derselben als wahre Wechsel besteht in folgenden Punkten: dergleichen Papiere sind nämlich:

1) übertragbar ohne Cession, so daß der Eigenthümer das Recht auf deren Einlösung als sein eigenes, nicht als ein von dem ersten und folgenden Nehmern auf ihn übertragenes verfolgen kann.

2) Auch bei diesen Papieren sind daher die Einreden des Ausstellers, die auf die Verhältnisse eines frühern Inhabers zum Aussteller, oder auf Handlungen und Geschäften beruhen, die zwischen dem Aussteller und einem Vorbesitzer vorgefallen sind, gar nicht zu beachten, so fern sie nicht eine Abschreibung der Schuld auf dem Papiere selbst herbeigeführt haben.

3) Ein auf diese Papiere gebrachtes Indossament (ausgedehntes, oder in bianco) ist nicht nur Zeichen einer wechselfähigen Begebung, sondern bewirkt auch wechselfähige Verbürgung des Indossanten für den Aussteller.

4) Auf diesem Beitritt der Indossanten zur Garantie beruht, wenn der Aussteller zur Verfallzeit nicht, oder nicht gehörig Zahlung leistet, der wechselfähige Regreß auf die Indossanten, ingleichen die Anwendung der dem wahren Wechselgeschäfte eigenthümlichen Institute der Ehrenannahme, Ehrenzahlung, mit den ihnen beim eigentlichen Wechsel zukommenden Wirkungen.

5) Diese trocknen Wechsel und Anweisungen auf sich haben auch eine, mit dem wirklichen Wechsel in allen ihren Wirkungen übereinstimmende Verjährung.

6) Diejenigen Geschäfte und Verbindlichkeiten, wegen deren die Ausstellung oder Begebung eines solchen Wechsels ohne weitem Vorbehalt des Annehmers eingetreten, werden dadurch für aufgelöst und als durch Zahlung abgemacht betrachtet. (Vergl. §. 7.)

Zu diesem Paragraphen ist im Hauptberichte gesagt:

Um das, was in §. 244, 245 und 251 des Entwurfs enthalten ist, theils deutlicher, theils vollständiger auszudrücken, trägt die jenseitige Deputation darauf an, unter Ablehnung jener

Paragraphen folgende im Materiellen mit der Theorie des Entwurfs im Einklange stehende Sätze anzunehmen:

§. 245 a.

Dergleichen Wechsel und Anweisungen werden nur einfach (Sola) ausgestellt und der Nehmer ist nicht befugt, Duplicate zu verlangen.

§. 245 b.

Ist der Zahlungsort nicht bezeichnet, so gilt der Wohnsitz des Ausstellers, und wenn dieser nicht bekannt wäre, der Ausstellungsort dafür. Auch kann der Aussteller jeden Ort, wo er anzutreffen sein werde, ohne nähere Bezeichnung als Zahlungsort angeben.

§. 245 c.

(statt §. 251 des Entwurfs.)

Uebrigens finden auf diese Wechsel und Anweisungen die in der Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen über

Form und Ausstellung,  
Verfallzeit,  
Begebung und deren Wirkungen,  
Indossamente,  
Zahlung,  
Protesthebung,  
Regreß wegen Mangels der Zahlung,  
Ehrenzahlung und  
Verjährung

allenthalben in so weit Anwendung, als nicht durch den Umstand, daß der Aussteller und der Bezogene hier Eine Person sind, Ausnahmen und Aenderungen nothwendig gemacht werden.

§. 245 d.

In Folge dieses Umstandes hat besonders eine Annahme oder Ehrenannahme und ein Regreß wegen Mangels der Annahme bei diesen Wechseln und Anweisungen nicht statt, und die richtige Präsentation derselben zur Zahlung, so wie die Protesthebung am Verfalltage sind nur behufs der Regreßnahme gegen die Indossanten erforderlich, nicht aber, um den Aussteller zur Zahlung anhalten zu können.

§. 245 e.

(statt §. 244 des Entwurfs.)

Sind jedoch eigne Wechsel oder Anweisungen auf sich mit der üblichen Formel, daß der Aussteller die Zahlung bei einer benannten dritten Person leisten werde, domiciliirt, so muß die Präsentation derselben und die Protesthebung beim Domiciliaten wie nach §. 179 erfolgen, widrigenfalls der Inhaber des Regresses auch gegen den Aussteller verlustig wird.

Man hat hier nur in Bezug auf §. 245 c. zu bemerken, daß es einer Bestimmung über die Berechtigung des Wechselverpflichteten, auf die Wechselverjährung Verzicht zu leisten, zu bedürfen scheint, und zwar um so mehr, da der eigentlichen civilrechtlichen Verjährung mit Rechtswirkung nicht entsagt werden kann, wogegen die Verzichtleistung auf die weit kürzere Wechselverjährung bisher stets für zulässig geachtet worden ist, wie denn auch das diesfällige Befugnis nicht nur für den Wechselgläubiger, sondern selbst für den Wechselschuldner manchen Vortheil bringt, namentlich den, daß Gestundung gegeben werden kann,